



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.70 RRB 1945/1105**

Titel                       **Grundwasserrecht.**

Datum                     03.05.1945

P.                         470–471

[p. 470] Das Ingenieurbüro Emil Frei's Erben, Rapperswil, ersucht mit Schreiben vom 15. Februar 1945 im Auftrage des Gemeinderates Maschwanden um die Konzession zur Entnahme von 650 Minutenlitern Wasser aus dem öffentlichen Reußgrundwasserstrom westlich Maschwanden, für die Verwendung in der Gemeindewasserversorgung zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Die gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 184 vom 2. März 1945 vom Statthalteramt Affoltern veranlaßte öffentliche Bekanntmachung des Wasserrechtsgesuches erfolgte im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 9. März 1945 sowie im „Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern“. Sie zeitigte laut Schreiben der genannten Amtsstelle vom 6. April 1945 innert der am 6. April 1945 abgelaufenen Frist keine Einsprachen.

Die Gemeinde Maschwanden wurde bisher mit Wasser aus Knonau unter Benützung der Weißenbachquelle, die im Minimum 115 m<sup>3</sup>/Tag zu liefern vermag, versorgt. Da dieses Wasserquantum dem Bedarf nicht mehr genügt, sieht sich nun die Gemeinde zum Bezug zusätzlichen Wassers veranlaßt. Nach dem eingereichten Projekt ist beabsichtigt, das fehlende Wasser unmittelbar unterhalb des Dorfes mit einer westlich der Straße Maschwanden-Sins zu erstellenden Grundwasserpumpanlage, bestehend aus einem etwa 15,8 m tiefen, 1 m weiten Filterbrunnen und einem mit zwei Aggregaten ausgerüsteten Pumpwerk, dem Reußgrundwasserstrom zu entnehmen. Entsprechend dem errechneten Maximalwasserbedarf von 435 m<sup>3</sup>/Tag und unter Berücksichtigung eines minimalen Quellenzuflusses von 115 m<sup>3</sup>/Tag beträgt das durch die Neuanlage zu deckende Wassermanko 320 m<sup>3</sup>/Tag, d. h. bei achtstündiger Pumpenlaufzeit 650 Minutenliter. Auf dieser Entnahmemenge basiert denn auch das eingangs erwähnte Konzessionsbegehren. Nach einer mündlichen Mitteilung des Gemeinderatsschreibers von Maschwanden wird auf Anraten der Gebäudeversicherung die Entnahme indessen auf 500 Minutenliter reduziert. Die Verleihung sei deshalb nur für die genannte Wassermenge auszustellen.

Gemäß § 5 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1929 werden Verleihungs- und Benützungsgebühren von Fr. -.50 pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen erhoben. Da die Wasserentnahme zu öffentlichen Zwecken erfolgt, dürfen diese Gebühren entsprechend den Ansätzen bei andern Gemeindewasserversorgungen und nach den bis heute beobachteten Regeln auf die Hälfte ermäßigt werden. Damit beträgt die Verleihungsgebühr entsprechend der zu bewilligenden Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von 500 Minutenlitern Fr. 125. Die jährliche Benützungsgebühr wird zweckmäßig erst bei Inbetriebsetzung der Anlage durch die Baudirektion festgesetzt. Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



I. Der politischen Gemeinde Maschwanden wird das Recht verliehen, dem Reußgrundwasserstrom unterhalb des Dorfes westlich der Straße Maschwanden-Sins mit Filterbrunnen und Pumpwerk gemäß den nachstehend bezeichneten Plänen bis zu 500 Minutenliter Wasser zu entnehmen und dieses in der Gemeindewasserversorgung zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu benützen (Grundwasserrecht c 1 - 2).

Maßgebende Pläne:

Plan Nr. 1 Situation 1 : 1000 vom 15. Januar 1945.

Plan Nr. 2 Grundwasserpumpwerk 1 : 50 vom 15. Januar 1945.

Für diese Verleihung gelten die beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte von 1944 sowie folgende spezielle Bestimmungen:

1. Die Beliehene hat einen Wassermesser in die Druckleitung des Pumpwerkes einzubauen.
2. Die Beliehene hat der Baudirektion nach Erstellung der Grundwasseranlage darüber Ausführungspläne einzureichen.
3. Die Bedingungen der Direktion des Innern (Gebäudeversicherung) bleiben vorbehalten.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den beigelegten Bestimmungen.

Rückkaufsrecht ab 1. Januar 1965.

Heimfall auf 1. Januar 1995.

III. Beim Einbau der zweiten Pumpe sind die beiden Antriebsmotoren gegenseitig derart zu verriegeln, daß ihr gleichzeitiger Betrieb ausgeschlossen ist. Der Baudirektion bleibt vorbehalten, auf Kosten der Beliehenen bauliche Änderungen an der Anlage zum Zwecke der einwandfreien Begrenzung der maximalen Grundwasserentnahme auf das der Verleihung entsprechende Quantum jederzeit noch anzuordnen und für nötig erachtete Meßversuche vorzunehmen.

Wasserentnahmen über das berechnete Quantum hinaus können mit Polizeibuße geahndet werden.

IV. Die Beliehene hat die Wasserbenützungsanlage bis 30. April 1946 auszuführen und in Betrieb zu setzen. Der Baudirektion bleibt vorbehalten, diese Frist auf begründetes Gesuch hin zu erstrecken. Die Bauvollendung und die Inbetriebsetzung sind der Baudirektion zur Prüfung unverzüglich mitzuteilen. // [p. 471]

V. Die Beliehene hat diese Wasserrechtsverleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen, von der Erteilung an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, so kann der Regierungsrat die Verleihung aufheben.

VI. Das an den Betriebsgrundstücken bestehende Heimfallsrecht ist auf den Grundbuchblättern der entsprechenden Grundstücke anzumerken, wobei auch der Zeitpunkt des Heimfalles anzugeben ist. Als Betriebsgrundstücke gelten diejenigen Grundstücke, auf denen der Filterbrunnen und das Pumpwerkgebäude erstellt werden. Die nähere Regelung erfolgt bei Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.



VII. Die Verleihungsgebühr für dieses Grundwasserrecht beträgt entsprechend der bewilligten Wasserentnahme von 500 Minutenlitern und bei Ermäßigung auf die Hälfte Fr. 125. Sie ist nach Empfang der Rechnung der Baudirektion einzuzahlen.

Für die jährliche Benützungsg Gebühr wird dieselbe Ermäßigung eingeräumt. Sie wird nach Fertigstellung der Anlage durch die Baudirektion festgesetzt und läuft spätestens vom Zeitpunkt der in Dispositiv IV angesetzten Baufrist an mit Fälligkeit je auf den 30. Juni.

VIII. Die Beliehene hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 30, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Maschwanden unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte von 1944, der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall und der Plandoppel Nrn. 1 und 2, das Statthalteramt Affoltern, das Grundbuchamt Affoltern a. A. unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte von 1944 sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall und an die Direktionen des Gesundheitswesens, des Innern und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]*